

BB 515-1 Tätigkeit an unbeweglichen Sachen

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB 2017/1 als mitversichert.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.